

Ihr Zeichen

Ihr Ansprechpartner

Telefon-Durchwahl / E-Mail
03574 / 7804-0
info@bfl-gmbh.de

Datum
01.01.2020

Information an unsere Kunden Abrechnung von Bauleistungen nach § 13 b UStG 2004

Mit Inkrafttreten der Neuregelung des § 13 b Umsatzsteuergesetz (UStG) geht die Steuerschuldnerschaft vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über, wenn:

- der leistende Unternehmer (AN) ein im Inland ansässiger Unternehmer ist, der im Inland Bauleistungen erbringt
- der Leistungsempfänger (AG) ein im Inland ansässiger Unternehmer ist, der Bauleistungen erbringt und es sich bei den erbrachten Leistungen um Bauleistungen im Sinne des § 13 b UStG handelt.

Wir teilen hiermit verbindlich mit, dass wir als AN Bauleistender im Sinne der o.g. Gesetzgebung sind.

Im Auftragsfalle bitten wir daher um verbindliche Mitteilung, dass Sie als AG

- 1. Bauleistender im Sinne des § 13 b UStG (bitte Freistellungsbescheinigung zusenden) oder**
- 2. kein Bauleistender im Sinne des § 13 b UStG**

sind.

Sie, (als AG), erhalten dann von uns (als AN) Rechnungen wie folgt:

zu 1a) Eine **reine Werklieferung** von Fertigteilen oder Raumzellen (ab Werk/frei Bau) ist als Materiallieferung im Sinne des UStG anzusehen (vgl. BMF-Schreiben vom 31.03.2004, Tz. 12). Insofern sind wir von Gesetzes wegen angehalten, die diesbezügliche Vergütungsforderung der Mehrwertsteuer zu unterwerfen und daher weiterhin Rechnungen mit Mehrwertsteuer auszustellen.

- b) Bauleistungen im Sinne der diskutierten Rechtsgrundlagen sind nur Arbeiten, die von uns oder von uns beauftragten Subunternehmern **vor Ort** ausgeführt werden. Darunter fallen in erster Linie z.B. Montagearbeiten, Dachdecker- oder Fliesenarbeiten (jeweils vor Ort, nicht im Werk). Dies bedeutet dann Rechnung ohne Mehrwertsteuer auch für die dann damit im Zusammenhang stehenden Lieferungen von Fertigteilen.

zu 2) Generell Rechnungen mit Mehrwertsteuer

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass ungeachtet vorgenannter Problematik unsere Forderungen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen fällig werden und die dazu vorgelegten Rechnungen die diesbezügliche Fälligkeit jedenfalls auslösen. Ungeachtet der hier diskutierten Umsatzsteuerregelungen wird daher durch unsere vorgelegten prüffähigen Rechnungen die Fälligkeit insoweit ausgelöst, so dass die auf der jeweiligen Rechnung genannten Zahlungstermine Gültigkeit haben, selbst wenn o.g. Steuerregelung nicht korrekt umgesetzt wurde.

Insoweit weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass eventuell vorgenommene Rücksendung von Rechnungen an der Berechtigung und Fälligkeit der zugrundeliegenden Forderungen nichts ändert.

Im ureigensten Interesse und zur weiterhin reibungslosen Abwicklung unserer Geschäftsbeziehungen bitten wir daher, ggf. von derartigen unberechtigten Rechnungsrücksendungen Abstand zu nehmen, sondern vielmehr in etwaigen Zweifelsfragen unverzüglich Kontakt mit uns aufzunehmen.

Geschäftsführung

Bestätigung bitte zurück an B + F **per Fax (03574) 2820 oder (03574) - 7804-333**

Firma:

Wir sind (zutreffendes bitte ankreuzen)

- Bauleistender im Sinne des § 13 b UStG
bitte Freistellungsbescheinigung zuschicken
- kein Bauleistender im Sinne des § 13 b UStG

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

B+F Beton- und Fertigteilgesellschaft mbH Lauchhammer
Sitz: Bockwitzer Straße 85, 01979 Lauchhammer
Telefon: +49 (0) 3574 7804-0 · Fax: +49 (0) 3574 2820
[E-Mail: info@bfl-gmbh.de](mailto:info@bfl-gmbh.de) · Internet: www.bfl-gmbh.de
Geschäftsführer: Harald Robl, Hermann Stenzhorn
Handelsregister: Amtsgericht Cottbus, HRB 4736 · Ust-Id-Nr.: DE812 177 541
Bankverbindung: Sparkasse Niederlausitz, BLZ 180 550 00, Konto: 346 000 9410
IBAN: DE30 1805 5000 3460 009410 *BIG/SWIFT-CODE WELADED10SL

Ein Unternehmen
der General Atomics Europe
Gruppe

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001
Güteüberwacht nach DIN 1045